

575 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP

Ausgedruckt am 18. 2. 1997

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1997)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994, der Kundmachungen BGBl. Nr. 264/1995 und BGBl. Nr. 691/1995, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 und der Kundmachung BGBl. Nr. 598/1996 wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 72 Abs. 2 und 76 Abs. 1 und 2 entfallen jeweils die Bestimmungen über das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

2. Im § 74 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972“ durch die Wortfolge „des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994“ ersetzt.

3. Dem § 74 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Abs. 4 vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß für eine nach anderen als bergrechtlichen Vorschriften genehmigte oder bewilligte Anlage, die nicht mehr den Charakter einer solchen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommenen Anlage, sondern den Charakter einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinne des Abs. 2 aufweist.“

4. Dem § 77 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Eine ausschließlich oder überwiegend für Handelsbetriebe vorgesehene Gesamtanlage im Sinne des § 356e Abs. 1 (Einkaufszentrum) darf nur für einen Standort genehmigt werden, der für eine derartige Gesamtanlage gewidmet ist.“

5. § 78 Abs. 1 lautet:

„§ 78. (1) Anlagen oder Teile von Anlagen dürfen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn dessen Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Dieses Recht endet mit der Erlassung des Bescheides über die Berufung gegen den Genehmigungsbescheid, spätestens jedoch drei Jahre nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an den Genehmigungswerber. Eine gegen die erteilte Genehmigung gerichtete zulässige Berufung hat jedoch dann aufschiebende Wirkung, wenn diese auf Antrag des Arbeitsinspektors oder einer anderen Partei des Verfahrens von der Berufungsbehörde mit Bescheid ausdrücklich zuerkannt wird, weil auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles trotz Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheides eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Arbeitnehmern oder eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Nachbarn nicht auszuschließen ist.“

6. Im § 79 Abs. 1 wird am Ende des ersten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„die Behörde hat festzulegen, daß bestimmte Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens fünf Jahre betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn der Inhaber der Betriebsanlage nachweist, daß ihm (zB wegen der mit der Übernahme des Betriebes verbundenen Kosten) die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist, und gegen die Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.“

7. § 79 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

7.1. Der zweite Satz lautet:

„Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, eine dem Zeitaufwand für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen.“

7.2. Folgender Satz wird angefügt:

„§ 81 Abs. 1 ist auf diese Sanierung nicht anzuwenden.“

8. Der § 79a lautet wie folgt:

„§ 79a. (1) Die Behörde (§§ 333, 334, 335) hat ein Verfahren gemäß § 79 von Amts wegen oder nach Maßgabe des Abs. 2 auf Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie oder nach Maßgabe des Abs. 3 auf Antrag eines Nachbarn einzuleiten.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann den Antrag gemäß Abs. 1 stellen, wenn auf Grund der ihm vorliegenden Nachbarbeschwerden oder Meßergebnisse anzunehmen ist, daß der Betrieb der Anlage zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe, Lärm oder gefährliche Abfälle führt.

(3) Der Nachbar muß in seinem Antrag gemäß Abs. 1 glaubhaft machen, daß er als Nachbar vor den Auswirkungen der Betriebsanlage nicht hinreichend geschützt ist.

(4) Durch die Einbringung des dem Abs. 3 entsprechenden Antrages erlangt der Nachbar Parteistellung.“

9. Nach § 79b wird folgender § 79c eingefügt:

„§ 79c. Die nach § 77, § 79 oder § 79b vorgeschriebenen Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.“

10. § 81 wird wie folgt geändert:

10.1. Im Abs. 2 Z 2 entfallen die Worte „oder Sanierung gemäß § 79 Abs. 3“.

10.2. Im Abs. 2 wird am Ende der Z 8 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende Z 9 angefügt:

„9. Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen.“

10.3. Der Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Der Austausch solcher gleichartiger Maschinen oder Geräte gemäß Abs. 2 Z 5, wegen deren Verwendung die Anlage einer Genehmigung bedurfte, sowie Änderungen gemäß Abs. 2 Z 9 sind der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen.“

11. § 82 b wird wie folgt geändert:

11.1. Im Abs. 2 werden nach den Worten „eines Bundeslandes,“ die Worte „akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992),“ eingefügt.

11.2. Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn er die Anlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung unterzogen und die Eintragung des geprüften Standorts gemäß § 16 Abs. 1 des Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetzes, BGBl. Nr. 622/1995, erwirkt hat. Aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung, die jeweils nicht älter als drei Jahre sein dürfen, muß hervorgehen, daß im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der genehmigten Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerblichen Vorschriften geprüft wurde. Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 gelten sinngemäß.“

12. § 83 lautet:

„§ 83. Beabsichtigt der Inhaber einer Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 die Auflassung seiner Anlage oder eines Teiles seiner Anlage, so hat er die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung einer von der in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlage oder von dem in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlagenteil ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen

575 der Beilagen

3

Einwirkung im Sinne des § 74 Abs. 2 zu treffen. Er hat den Beginn der Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der zur Genehmigung zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) vorher anzuzeigen. Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der Inhaber der in Auflassung begriffenen Anlage oder der Anlage mit dem in Auflassung begriffenen Anlagenteil (auflassender Anlageninhaber) die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die Genehmigungsbehörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Durch einen Wechsel in der Person des auflassenden Anlageninhabers wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt. Der auflassende Anlageninhaber hat der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, daß er die angezeigten und bzw. oder die von der Genehmigungsbehörde aufgetragenen Vorkehrungen getroffen hat. Reichen die getroffenen Vorkehrungen aus, um den Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, und sind daher dem auflassenden Anlageninhaber keine weiteren Vorkehrungen im Sinne des dritten Satzes mit Bescheid aufzutragen, so hat die Genehmigungsbehörde dies mit Bescheid festzustellen. Dieser Feststellungsbescheid ist außer in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von drei Monaten nach Erstattung der im zweiten Satz angeführten Anzeige bzw. nach Erlassung des im dritten Satz angeführten Bescheides zu erlassen. Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Feststellungsbescheides ist die Auflassung beendet und erlischt im Falle der gänzlichen Auflassung der Anlage die Anlagengenehmigung.“

13. Nach § 153 wird folgender § 153a eingefügt:

„§ 153a. Die Betriebsanlage eines Gastgewerbes, für das die Konzession gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl. Nr. 29/1993, erteilt worden ist, gilt im Umfang der Betriebsräume und der Betriebsflächen, auf die die Gastgewerbekonzession gemäß dem Konzessionserteilungsbescheid lautet, als gemäß § 74 Abs. 2 genehmigte Betriebsanlage. Weiters gilt auch die Betriebsstätte eines Gastgewerbes, für das eine Gast- und Schankgewerbekonzession gemäß den Bestimmungen der vor dem 1. August 1974 in Geltung gestandenen Gewerbeordnung erteilt worden ist, als gemäß § 74 Abs. 2 genehmigte Betriebsanlage, und zwar entsprechend den Plänen und Betriebsbeschreibungen, die Bestandteil des Konzessionserteilungsbescheides sind.“

14. Im § 353 Z 2 wird am Ende der lit. a das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende lit. b und lit. c sowie folgende Z 3 angefügt:

- „b) sofern es sich nicht um ein Ansuchen betreffend die Genehmigung eines Gasflächenversorgungsleitungsnetzes oder eines Fernwärmeleitungsnetzes handelt, die Namen und Anschriften des Eigentümers des Betriebsgrundstücks und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke; wenn diese Eigentümer Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 – WEG 1975, BGBl. Nr. 417, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 800/1993 sind, die Namen und Anschriften des jeweiligen Verwalters (§ 17 WEG 1975),
sowie
- c) sofern es sich nicht um ein Ansuchen betreffend die Genehmigung eines Gasflächenversorgungsleitungsnetzes oder eines Fernwärmeleitungsnetzes handelt, die Zustimmung des Eigentümers (aller Miteigentümer) des Betriebsgrundstücks zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage auf diesem Grundstück, wenn der Genehmigungswerber nicht selbst Eigentümer oder nur Miteigentümer des Betriebsgrundstücks ist,
und

- 3. in einfacher Ausfertigung die zur Beurteilung des Schutzes jener Interessen erforderlichen Unterlagen, die die Behörde (§§ 333, 334, 335) nach anderen Rechtsvorschriften im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage mitzuberücksichtigen hat.“

15. § 356 wird wie folgt geändert:

15.1. Am Ende des Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Sätze angefügt:

„dies gilt nicht, wenn das Genehmigungsprojekt ein Gasflächenversorgungsleitungsnetz oder ein Fernwärmeleitungsnetz betrifft. Wenn es sich bei dem Eigentümer des Betriebsgrundstücks und bzw. oder bei den Eigentümern der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke um Wohnungseigentümer im Sinne des WEG 1975 handelt, so sind die im zweiten Satz angeführten Angaben dem Verwalter (§ 17 WEG 1975) nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis zu bringen, diese Angaben den Wohnungseigentümern unverzüglich durch Anschlag im Hause bekanntzugeben.“

2

15.2. Im Abs. 4 werden nach den Worten „anderer oder zusätzlicher Auflagen (§ 79),“ die Worte „im Verfahren betreffend die Aufhebung von Auflagen (§ 79c),“ eingefügt.

16. Nach § 356 werden folgende §§ 356a bis 356e eingefügt:

„§ 356a. (1) Eine zur Wahrung von im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erfolgende wesentliche Änderung eines nicht dem § 359b unterliegenden Anlagenprojektes durch den Genehmigungswerber im Laufe des Genehmigungsverfahrens vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens (§ 356d) ist von der Behörde, bei der dieses Verfahren anhängig ist, den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern bekanntzugeben; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Anschlag hat neben einer Darstellung der Projektsänderung das Datum der Anbringung des Anschlags sowie die gemäß Abs. 2 bestehenden Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung zu enthalten. Dem Eigentümer des Betriebsgrundstücks und den Eigentümern der an dieses Grundstück unmittelbar anschließenden Grundstücke ist der Inhalt dieses Anschlags nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Wenn es sich bei diesen Eigentümern um Wohnungseigentümer im Sinne des WEG 1975 handelt und wenn in den Beilagen zum Genehmigungsansuchen Name und Anschrift des Verwalters (§ 17 WEG 1975) angegeben wurden (§ 353 Z 2 lit. b), so ist der Inhalt des Anschlags dem Verwalter (§ 17 WEG 1975) nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis zu bringen, diesen Inhalt den Wohnungseigentümern unverzüglich durch Anschlag im Hause bekanntzugeben. Auch einer der Behörde gemäß § 356c namhaft gemachten Person ist der Inhalt des Anschlags nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Nachbarn, die ihre Einwendungen gegen das geänderte Projekt im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 binnen vier Wochen nach Anbringung des Anschlags, im Falle des Abs. 1 dritter, vierter oder fünfter Satz binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Verständigung, bei der im Abs. 1 angeführten Behörde einbringen, sind vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an Parteien. Eine gemäß § 356 Abs. 3 erworbene Parteistellung wird durch die Projektsänderung nicht berührt.

(3) Die die wesentliche Projektsänderung (Abs. 1 erster Satz) betreffenden Unterlagen sind der Gemeinde zur Wahrung ihres Anhörungsrechtes im Sinne des § 355 und dem zuständigen Arbeitsinspektorat nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 356b. (1) Bei dem § 356 Abs. 1 unterliegenden Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zur Wahrung von den im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen vergleichbaren Schutzinteressen erforderlich ist, entfallen gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfaßten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes.

(2) Über Berufungen gegen im Verfahren nach Abs. 1 ergangene Bescheide des Landeshauptmanns entscheidet der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(3) Das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gemäß Abs. 1 ist nach Maßgabe einer diesbezüglichen Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG mit den die Anlage betreffenden landesrechtlichen Genehmigungs-(Bewilligungs-)Verfahren zu koordinieren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Anlagen, die dem § 29 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 434/1996, oder dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 697/1993, unterliegen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für forstrechtliche Verfahren nur nach Maßgabe des § 50 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 419/1996.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Bewilligungsverfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 185/1993. Der Behörde (§§ 333, 334, 335) obliegt die Durchführung von wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren erster Instanz hinsichtlich folgender mit Errichtung und Betrieb der Betriebsanlage verbundener Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959);
2. Lagerung, Leitung und Umschlag wassergefährdender Stoffe (§ 31a WRG 1959);
3. Ablagerung von Abfällen (§ 31b WRG 1959);
4. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 6 lit. a und b WRG 1959);

575 der Beilagen

5

5. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
6. Lagerung von Stoffen, die zur Folge hat, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
7. Abwassereinleitungen in bewilligte Kanalisationen (§ 32 Abs. 4 WRG 1959).

Berufungsbehörde gegen Bescheide des Landeshauptmannes sowie sachlich in Betracht kommende Oberbehörde hinsichtlich der wasserrechtlichen Bewilligung in Angelegenheiten der Z 1, 3, 5, 6 und 7 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 356c. Liegen von mehr als 20 Personen im wesentlichen gleichgerichtete Einwendungen vor, so kann ihnen die Behörde den Auftrag erteilen, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen, mindestens aber zweiwöchigen Frist, einen gemeinsamen Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen. Kommen die Nachbarn diesem Auftrag nicht fristgerecht nach, so hat die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Zustellbevollmächtigten zu bestellen.

§ 356d. Die Behörde hat nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens (§§ 37 und 39 AVG) die Verfahrensparteien nachweislich davon in Kenntnis zu setzen, daß das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist und von Parteien trotz Kenntnis dieses Verfahrensstandes an die Behörde gerichtete Vorbringen bei der behördlichen Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 356e. (1) Betrifft ein Genehmigungsansuchen eine verschiedenen Gewerbebetrieben zu dienen bestimmte, dem § 356 Abs. 1 unterliegende Betriebsanlage (Gesamtanlage) und wird in diesem Genehmigungsansuchen ausdrücklich nur eine Generalgenehmigung beantragt, so ist die Genehmigung hinsichtlich der nicht nur einem einzelnen Gewerbebetrieb dienenden Anlagenteile (wie Rolltreppen, Aufzüge, Brandmeldeeinrichtungen, Sprinklereinrichtungen, Lüftungseinrichtungen) zu erteilen (Generalgenehmigung) und bedarf die Anlage eines Gewerbebetriebes in der Gesamtanlage, sofern sie geeignet ist, die Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 zu berühren, einer gesonderten, den Bestand der Generalgenehmigung für die Gesamtanlage voraussetzenden Genehmigung (Spezialgenehmigung).

(2) Mit dem Erlöschen der Generalgenehmigung erlischt auch die Spezialgenehmigung.“

17. Dem § 359 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ein gemäß § 356b oder § 359b Abs. 1 letzter Satz ergangener Bescheid ist auch jenen Behörden zuzustellen, an deren Stelle die Gewerbebehörde tätig geworden ist.“

18. § 359b wird wie folgt geändert:

18.1. Der Abs. 1 Z 2 erhält folgenden Wortlaut:

„2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 1 000 m² beträgt und die elektrische Anschlußleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 100 kW nicht übersteigt,“

18.2. Im Abs. 1 lautet der Hauptsatz des ersten Satzes wie folgt:

„so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) das Projekt durch Anschlag in der Gemeinde und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß die Projektsunterlagen innerhalb eines bestimmten, vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und daß die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden; nach Ablauf der im Anschlag angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.“

18.3. Dem Abs. 1 erster Satz werden folgende Sätze angefügt:

„Die Behörde hat diesen Bescheid binnen drei Monaten nach Einlangen des Genehmigungsansuchens und der erforderlichen Unterlagen zum Genehmigungsansuchen (§ 353) zu erlassen. § 356b gilt sinngemäß.“

18.4. Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung Arten von Betriebsanlagen zu bezeichnen, die dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 1 zu unterziehen sind, weil wegen der von solchen Anlagen üblicherweise verursachten Emissionen zu erwarten ist, daß die gemäß

§ 74 Abs. 2 wahren zunehmenden Interessen hinreichend geschützt und Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden.“

18.5. Nach Abs. 3 werden folgende Abs. 4 bis 7 eingefügt:

„(4) Eine nicht dem Abs. 1 Z 1 oder 2 oder einer Verordnung gemäß Abs. 2 oder 3 unterliegende Betriebsanlage ist dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 1 dann zu unterziehen, wenn sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353) ergibt, daß die Anlage

1. nicht gefahrgeneigt (§ 82a Abs. 1) ist,
und

2. ihren Standort in einem Gebiet hat, das nach den für die Widmung der Liegenschaften maßgebenden Rechtsvorschriften überwiegend oder ausschließlich gewerblichen Tätigkeiten dient und in dem nach diesen Vorschriften das Errichten und Betreiben bzw. Ändern der Anlage zulässig ist.

(5) Ergibt sich aus dem Ansuchen um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage und dessen Beilagen (§ 353), daß die geplante Änderung den Austausch von Maschinen oder Geräten betrifft, deren mangelnde Gleichartigkeit einen Bescheid gemäß § 345 Abs. 9 zur Folge hatte, so ist das Änderungs-genehmigungsverfahren als vereinfachtes Verfahren im Sinne des Abs. 1 durchzuführen.

(6) Verfahren betreffend Spezialgenehmigungen (§ 356e) sind als vereinfachte Verfahren im Sinne des Abs. 1 durchzuführen.

(7) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung jene Arten von Betriebsanlagen zu bezeichnen, die aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes jedenfalls nicht dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, auch wenn im Einzelfall eine derartige Anlage die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens erfüllt.“

19. Der § 360 Abs. 4 erster Satz wird wie folgt ergänzt:

19.1. Nach der Wortfolge „diesem Bundesgesetz unterliegende Tätigkeit“ wird die Wortfolge „oder durch Nichtbeachtung von Anforderungen an Maschinen, Geräte und Ausrüstungen (§ 71)“ eingefügt.

19.2. Nach den Worten „die Stilllegung von Maschinen“ wird ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Geräten oder Ausrüstungen oder deren Nichtverwendung“ eingefügt.

20. Dem § 365a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern diese Stellen entscheiden, daß die betroffenen Produkte, Maschinen, Geräte, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör die vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen nicht erfüllen, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten diese Entscheidung auf geeignete Weise kundzumachen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um deren Inverkehrbringen zu verhindern und gegebenenfalls eine Nachrüstung oder Behebung des Mangels bei bereits in Verkehr gebrachten betroffenen Produkten, Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder deren Teilen oder Zubehör, allenfalls auch durch deren Rückruf, vorzuschreiben.“

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG), BGBl. Nr. 27, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 871/1995, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist das Arbeitsinspektorat zu laden und sind ihm die zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstag zu übersenden. Hat das Arbeitsinspektorat an der Verhandlung nicht teilgenommen, so sind ihm auf Verlangen Kopien der Verhandlungsakten vor Erlassung des Bescheides zur Stellungnahme zu übersenden. Das Verlangen auf Übersendung ist binnen drei Tagen ab dem Verhandlungstag zu stellen. Das Arbeitsinspektorat hat seine Stellungnahme ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen, abzugeben.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt drei Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Art. I Z 18.5 (§ 359b Abs. 4) tritt gleichzeitig mit der gemäß Art. I Z 18.5 (§ 359b Abs. 7) zu erlassenden Verordnung in Kraft.

575 der Beilagen

7

(2) Art. I Z 4 (§ 77 Abs. 5), Art. I Z 10 (§ 81 Abs. 2 Z 9 und Abs. 3), Art. I Z 14 (§ 353 Z 2 lit. b und c und Z 3), Art. I Z 15 (§ 356 Abs. 1 vorletzter Satz letzter Teilsatz und letzter Satz), Art. I Z 16 (§ 356b und § 356c), Art. I Z 18 (§ 359b Abs. 1, 4, 5 und 6) sind auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossene Verfahren betreffend Betriebsanlagen nicht anzuwenden.

(3) Für Auflassungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes erfolgt sind, gilt nicht Art. I Z 12 (§ 83), sondern § 83 GewO 1994 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(4) Eine Verordnung gemäß Art. I Z 18 (§ 359b Abs. 7) ist auf Betriebsanlagen, für die das vereinfachte Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch nicht abgeschlossen ist, nicht anzuwenden.

(5) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

(6) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

Vorblatt**Probleme:**

Das Koalitionsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei vom 11. März 1996 betreffend die XX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrats enthält eine Reihe von Zielvorstellungen betreffend die Modernisierung des Wirtschaftsrechts und die Verwaltungsreform.

Bei einigen betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen haben sich zu Rechtsunsicherheiten führende Vollziehungsschwierigkeiten ergeben.

Ziele:

Umsetzung der im Koalitionsübereinkommen betreffend die XX. Gesetzgebungsperiode enthaltenen Zielvorstellungen durch Maßnahmen zur Verfahrenskonzentration (insbesondere zur Erleichterung von Betriebsgründungen), Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachung.

Kompetenzentflechtungen.

Beseitigung von Vollziehungsschwierigkeiten.

Inhalt:

Der Gesetzentwurf enthält folgende Regelungsschwerpunkte:

- Maßnahmen zur Verfahrenskonzentration [zB konzentriertes Genehmigungsverfahren auf dem Gebiet des Bundesrechtes, Koordination mit landesrechtlichen Genehmigungs-(Bewilligungs-)Verfahren] insbesondere im Interesse der Erleichterung von Betriebsgründungen;
- Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung (zB Regelung betreffend den Schluß des Ermittlungsverfahrens, Regelungen betreffend die Antragsunterlagen, Erleichterung der Ladung zur Augenscheinsverhandlung, Regelung betreffend die wesentliche Änderung eines Anlagenprojekts);
- Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung (zB Regelung betreffend Nachbarvertreter, Ausbau des vereinfachten Genehmigungsverfahrens);
- Beseitigung von Vollziehungsschwierigkeiten (zB Neuregelung der Auflassung, ergänzende Regelungen betreffend die Sanierung von Altanlagen, Regelungen betreffend Einkaufszentren, Regelung betreffend die Aufhebung von Auflagen);
- Maßnahmen zur Kompetenzentflechtung (zB Wegfall von Einvernehmenskompetenzen).

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

EU-Konformität:

Eine dem geplanten Gesetz entgegenstehende Regelung im Bereich der Europäischen Union ist nicht bekannt. Die vorgeschlagenen Konzentrationsmaßnahmen liegen im Sinne einschlägiger EU-Regelungen.

Kosten:

Das vorgesehene konzentrierte Genehmigungsverfahren wird einen Mehraufwand erfordern, der aber durch die Einsparung anderer Verfahren ausgeglichen wird. Mit den sonst in der geplanten Gewerberechtsnovelle 1997 vorgesehenen Änderungen ist keine nennenswerte Erhöhung der Kosten verbunden.

575 der Beilagen

9

Erläuterungen**I. Allgemeiner Teil**

1. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“) und aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht“).

Der vorliegende Gesetzentwurf dient in erster Linie der Verwirklichung der im Koalitionsübereinkommen betreffend die XX. Gesetzgebungsperiode vereinbarten Initiativen zur Entbürokratisierung, Unternehmensgründung und Standortsicherung.

Zahlreiche vorgeschlagene Regelungen (wie der vorgesehene Ausbau des vereinfachten Genehmigungsverfahrens, die Regelung betreffend den Schluß des Ermittlungsverfahrens und die in bestimmten Fällen vorgesehene Inanspruchnahme des Verwalters im Sinne des § 17 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975) gehen auf die diesbezüglichen Ergebnisse der Arbeitskreise „beschleunigtes Genehmigungsverfahren“ und „Verfahrensvereinfachung, Verfahrensbeschleunigung und Verfahrenskonzentration“ zurück. Diesen in der Gewerbesektion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichteten Arbeitskreisen gehören unter anderem Vertreter der Bundesministerien für Arbeit und Soziales, für Umwelt, Jugend und Familie, für Land- und Forstwirtschaft, des Bundeskanzleramtes, aus dem Bereich der Sozialpartner (Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer), der Gemeinden und des vom Nationalrat eingesetzten Umweltrates an.

2. Die geplante Gewerberechtsnovelle 1997 enthält im wesentlichen folgende Regelungsschwerpunkte:

2.1. Maßnahmen zur Verfahrenskonzentration (insbesondere im Interesse der Erleichterung von Betriebsgründungen)

Daß das gewerbliche Betriebsanlagenrecht der wichtigste anlagenbezogene Rechtsbereich ist, wird dadurch unter Beweis gestellt, daß das gewerbliche Betriebsanlagenrecht auch auf Anlagen zur Ausübung von der Gewerbeordnung 1994 nicht unterliegenden Tätigkeiten Anwendung findet (wie auf Anlagen gemäß § 28 des Abfallwirtschaftsgesetzes und auf Anlagen gemäß § 6 des Akkreditierungsgesetzes), weiters dadurch, daß auch Schutzinteressen anderer bundesrechtlicher Bereiche im gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zu wahren sind und daher eine gesonderte Genehmigung bzw. Bewilligung nach den entsprechenden anderen Bundesgesetzen entfällt (so zB vorgesehen im Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und im Forstgesetz), ferner dadurch, daß in anderen Bundesgesetzen auf betriebsanlagenrechtliche Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 verwiesen wird (so zB im § 17 Abs. 2 lit. c UVP-G, § 4 Abs. 3, Abs. 7 Z 2 lit. b und Abs. 10 LRG-K, § 29 Abs. 3 Z 12, Abs. 5 Z 5 und Abs. 8 AWG, § 31a Abs. 11 und § 103 lit. 1 WRG 1959) und schließlich dadurch, daß das gewerbliche Betriebsanlagenrecht immer wieder für anlagenbezogene bundesrechtliche und landesrechtliche Vorschriften als Vorbild herangezogen wird.

Es ist daher sinnvoll, das Zentrum für Maßnahmen zur Verfahrenskonzentration im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes anzusiedeln. Wie bereits oben dargelegt, werden im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren bereits nach der geltenden Rechtslage Schutzinteressen anderer Rechtsbereiche gewahrt und entfallen daher Genehmigungsverfahren (Bewilligungsverfahren) nach anderen Rechtsvorschriften. Dieser bewährte Weg der Verfahrenskonzentration soll konsequent so ausgebaut werden, daß mit der Betriebsanlagengenehmigung auch alle sonst für die Anlage in Betracht kommenden der Wahrung von dem § 74 Abs. 2 GewO 1994 vergleichbaren Schutzinteressen dienenden bundesrechtlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen erteilt sind.

Mit einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG soll sichergestellt werden, daß das im Gewerberecht angesiedelte konzentrierte bundesrechtliche Betriebsanlagengenehmigungsverfahren im Sinne der vorgeschlagenen Regelung mit den entsprechenden landesrechtlichen Genehmigungs-(Bewilligungs-)Verfahren koordiniert wird.

2.2. Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung

Ist der Verfahrensgegenstand entscheidungsreif (der Sachverhalt ermittelt, das Parteiengehör gewahrt), so sollen keine weiteren Parteianbringen die behördliche Entscheidung verzögern.

Eine wesentliche Änderung des Genehmigungsprojekts im Lauf des Genehmigungsverfahrens soll unter voller Wahrung vor allem der Rechte der Nachbarn (Erlangung der Parteistellung durch qualifizierte Einwendungen) möglich sein, ohne einen Neubeginn des Verfahrens („zurück an den Start“) auszulösen.

Wenn es sich bei dem Eigentümer des Betriebsgrundstücks und bzw. oder bei den Eigentümern der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke um Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 handelt, sollen die Ladung zur Augenscheinsverhandlung und die Kontaktnahme der Behörde mit den von einem wesentlich geänderten Projekt betroffenen Nachbarn dadurch erleichtert werden, daß diese Eigentümer nicht persönlich geladen, sondern im Wege des aus dem Grundbuch ersichtlichen Verwalters im Sinne des § 17 WEG 1975 von der wesentlichen Projektsänderung in Kenntnis gesetzt werden.

Die Diskussionen im Rahmen des oben erwähnten Arbeitskreises „beschleunigtes Genehmigungsverfahren“ ergaben, daß die Möglichkeit der Behörde, ein Genehmigungsverfahren rasch durchzuführen, unter anderem sehr wesentlich von der Qualität der Antragsunterlagen abhängt. Es sollen daher auch Unterlagen betreffend die im gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften mitzubersichtigenden Schutzinteressen vom Genehmigungsverwerber vorzulegen sein.

Der Verfahrensbeschleunigung dient auch die Regelung, daß dem Arbeitsinspektorat, das an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen konnte, nicht mehr der Verhandlungsakt im Original, sondern in Kopie zu übermittelt ist, sowie die Verkürzung der dem Arbeitsinspektorat eingeräumten Fristen.

2.3. Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren soll durch Anhebung der Meßgrößen im § 359b Abs. 1 Z 2 sowie durch die neuen Abs. 4 (Anlagen in Gewerbegebieten), Abs. 5 (bestimmte Anlagenänderungen) und Abs. 6 (Spezialgenehmigungen) ausgebaut werden.

2.4. Beseitigung von Vollziehungsschwierigkeiten

Im Interesse des Umweltschutzes und der Rechtssicherheit soll die Auflassung – und damit auch die Möglichkeit für die bescheidmäßige Erteilung von Aufträgen – erst dann abgeschlossen sein, wenn die Behörde festgestellt hat, daß die Auflassung keine Verletzung der Schutzinteressen zur Folge hat.

Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, soll die Vorschreibung von Auflagen möglich sein, um die bestmögliche Wahrung der Schutzinteressen sicherzustellen.

Betrifft ein Genehmigungsansuchen eine Gesamtanlage (eine verschiedenen Gewerbebetrieben zu dienen bestimmte Anlage, zB also ein Einkaufszentrum), so sollen (gesonderte) Anträge jeweils auf Erteilung einer Generalgenehmigung und auf Erteilung von Spezialgenehmigungen möglich sein.

Aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr aktuelle Auflagen sollen auf Antrag des Genehmigungsinhabers aufgehoben werden können.

3. Zur Frage der EU-Integrationsverträglichkeit des geplanten Gesetzes ist zu bemerken, daß keine gemeinschaftlichen Bestimmungen bekannt sind, die diesem in Aussicht genommenen Bundesgesetz entgegenstehen. Die vorgeschlagenen Konzentrationsmaßnahmen liegen im Sinne einschlägiger EU-Regelungen (siehe die Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Die Vollziehung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird – abgesehen vom konzentrierten Genehmigungsverfahren – mit keiner nennenswerten Erhöhung der Kosten verbunden sein. Beim konzentrierten Genehmigungsverfahren sind Mehrkosten zu erwarten, die aber durch die Einsparung anderer Genehmigungsverfahren (Bewilligungsverfahren) ausgeglichen werden.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§§ 72 Abs. 2, 76 Abs. 1 und 2):

Die vorgesehenen Änderungen setzen einen bereits mit der Gewerberechtsnovelle 1992 im Sinne der Kompetenzzflechtung beschrittenen Weg konsequent fort. Diese Regelung soll weiters sicherstellen, daß EU-Richtlinien, deren Umsetzung in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fällt (etwa weil die Umsetzung im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes zu erfolgen hat), ehestens umgesetzt werden können.

Zu Art. I Z 2 (§ 74 Abs. 2 Z 1):

Mit der vorgesehenen Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 243/1972, durch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1995, abgelöst worden ist.

Zu Art. I Z 3 (§ 74 Abs. 6):

Die vorgeschlagene Bestimmung soll nach dem Beispiel des § 74 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz der Verwaltungsvereinfachung dienen (Vermeidung eines neuerlichen Genehmigungsverfahrens) und das kontinuierliche Weiterbetreiben der Anlage ermöglichen.

Zu Art. I Z 4 (§ 77 Abs. 5):

Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt die im Sinne einer Verbesserung des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit getroffene diesbezügliche Vereinbarung im (seinerzeitigen) Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung 1994 (Seite 18 vierter Absatz).

Siehe auch die Übergangsregelung des Art. III Abs. 2.

Zu Art. I Z 5 (§ 78 Abs. 1):

Die durch die Gewerberechtsnovelle 1992 geschaffene Bestimmung des § 78 Abs. 1 Z 2 hat sich bewährt und soll daher unter Wahrung der Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 als Überbrückungshilfe für den Genehmigungswerber bei längerer Verfahrensdauer konsequent weiter ausgebaut werden; dies deshalb, da im gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung das Errichten und die Inbetriebnahme der Anlage im Regelfall um Jahre verzögern, sodaß die Anlage zur Zeit des Eintritts der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides bereits als überholt und damit unter Konkurrenzaspekten als unwirtschaftlich anzusehen ist.

Die Berufung des Arbeitsinspektorates soll nicht – wie im geltenden Abs. 1 letzter Satz festgelegt – ohne weiteres die Inanspruchnahme des Rechtes zum (vorläufigen) Errichten und Betreiben verhindern, sondern nur dann, wenn die vorgeschlagenen zusätzlichen Voraussetzungen vorliegen und die Behörde deshalb die Inanspruchnahme des im § 78 Abs. 1 erster und zweiter Satz verankerten Rechtes ausschließt.

Zur Vermeidung einer Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung der Nachbarn soll auch diesen die Beantragung der aufschiebenden Wirkung zuerkannt werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 79 Abs. 1 erster Satz letzter Teilsatz):

Mit dieser dem § 77 Abs. 1 letzter Satz und dem § 82 Abs. 5 nachempfundenen Regelung soll erreicht werden, daß wirtschaftliche Härten infolge der Erfüllung von gemäß § 79 Abs. 1 vorgeschriebenen zusätzlichen oder anderen Auflagen – unter Wahrung der Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 – vermieden werden.

Zu Art. I Z 7 (§ 79 Abs. 3 zweiter Satz und letzter Satz) und zu Art. I Z 10 (§ 81 Abs. 2 Z 2):

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 79 Abs. 3 zweiter Satz orientiert sich am § 354; die Genehmigung der Sanierung soll auch dann möglich sein, wenn zur hinreichenden Wahrung der Schutzinteressen Auflagen erforderlich sind.

Der vorgeschlagene § 79 Abs. 3 letzter Satz und die vorgeschlagene Änderung des § 81 Abs. 2 Z 2 tragen dem Wunsch der Vollziehungspraxis Rechnung, dem zufolge es im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und einer Aufwertung des (im Rahmen der Gewerberechtsnovelle 1992 geschaffenen) § 79 Abs. 3 zweckmäßig wäre, die Gewerbeordnung 1994 dahin gehend zu ergänzen, daß der die Genehmigung der Änderung einer genehmigten gewerblichen Betriebsanlage betreffende § 81 Abs. 1 auf Sanierungen gemäß § 79 Abs. 3 nicht anzuwenden ist. Durch die vorgeschlagene Änderung werden die betriebsanlagenrechtlichen Schutzinteressen nicht beeinträchtigt, da sowohl der § 79 Abs. 3 als auch der § 81 Abs. 1 der Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen verpflichtet sind.

Zu Art. I Z 8 (§ 79a):

In seinem Erkenntnis vom 11. Oktober 1995, Zl. 3 Ob 508/93, führt der Oberste Gerichtshof unter anderem folgendes aus:

„Liegen die Voraussetzungen nach § 79 Abs. 1 GewO vor, so hat zwar gemäß § 79a GewO die zuständige Gewerbebehörde das Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag des (nunmehr) Bundesministeriums für Umwelt einzuleiten, dem Nachbarn steht aber weder ein Antragsrecht bei der Behörde noch beim Bundesministerium für Umwelt zu. . . . Damit besteht aber . . . eine gravierende Lücke im Rechtsschutz. Diese kann nur dadurch geschlossen werden, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 79 GewO die seinerzeit die Rechtswidrigkeit ausschließende materiell-öffentlich-rechtliche Beurteilung, die bei Untätigkeit der zuständigen Behörde zu einer Versteinerung der Betriebsanlagengenehmigung führte, für das Rechtmäßigkeitsurteil der Gerichte nicht mehr bindend sein kann. Die Gerichte haben vielmehr die Rechtmäßigkeitsprüfung selbständig dahin durchzuführen, daß

beurteilt wird, ob die Voraussetzungen nach § 79 GewO vorliegen und eine dann zu erwarten gewesene Änderung der Auflagen den eingetretenen Schaden verhindert oder vermindert hätte.“

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 79a Abs. 1 und der vorgesehenen Ergänzung des § 79a um die Abs. 3 und 4 soll die nach Auffassung des Obersten Gerichtshofes derzeit bestehende „gravierende Lücke im Rechtsschutz“ geschlossen werden. Durch diese Neuerungen soll auch ein nach dem obzitierten Erkenntnis zu erwartender Anstieg von Amtshaftungsverfahren („Untätigkeit der zuständigen Behörde“) hintangehalten werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 79c):

Nach dem Vorbild des § 92 Abs. 7 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, soll der Gewerbebehörde die Möglichkeit eröffnet werden, Auflagen aufzuheben, wenn die (rechtlichen oder tatsächlichen) Voraussetzungen für die Erlassung dieser Auflagen weggefallen sind und der Genehmigungsinhaber einen Antrag auf Aufhebung dieser Auflagen gestellt hat.

Siehe auch Art. I Z 15.2.

Zu Art. I Z 10 (§ 81):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 7 und Z 10.

Anlagenänderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen, sollen lediglich anzeigepflichtig sein; siehe hiezu auch § 345 Abs. 8 Z 8 und Abs. 9; bezüglich der Wahrung des Arbeitnehmerschutzes im Verfahren gemäß § 345 Abs. 8 Z 8 oder Abs. 9 ist folgendes zu bemerken:

Gemäß § 12 Abs. 1 ArbIG ist das zuständige Arbeitsinspektorat in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Arbeitnehmerschutz berühren, Partei. Da es sich bei dem Verfahren gemäß § 345 Abs. 8 Z 8 bzw. Abs. 9 GewO 1994 um ein solches Verwaltungsverfahren handelt, ist dem Arbeitsinspektorat vor Erlassung eines Bescheides Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sollte sich dabei herausstellen, daß der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer Veranlassungen der Arbeitnehmerschutzbehörde erfordert, so sind solche Veranlassungen auf Grund der in Betracht kommenden arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften zu treffen.

Siehe auch die Übergangsregelung des Art. III Abs. 2.

Zu Art. I Z 11 (§ 82b):

In den Prüferkreis des Abs. 2 sollen die akkreditierten Stellen aufgenommen werden.

Mit der Regelung des Abs. 5 soll im Sinne der Zielsetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung ein Anreiz zur freiwilligen Inanspruchnahme des Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystems geboten werden.

Zu Art. I Z 12 (§ 83):

Der geltende § 83 bereitet in der Vollziehungspraxis deshalb Schwierigkeiten, weil a) die Auflassung als die nach dem hinter der Betriebseinstellung stehenden Willen des Anlageninhabers erfolgende endgültige Aufhebung der Widmung der Anlage für den ursprünglichen Betriebszweck verstanden wird und die Behörde daher erforschen muß, ob der Anlageninhaber auflassungswillig ist (siehe VwGH-Erk. vom 28. 6. 1994, Zl. 94/04/0043), und b) ein Bescheid gemäß § 83 selbst dann an jenen Inhaber, der eine Auflassungshandlung gesetzt hat, zu richten ist, wenn dieser zwischenzeitig die Position eines Inhabers der Betriebsanlage verloren hat (siehe VwGH-Erk. vom 20. 9. 1994, Zl. 94/04/0060).

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll im Interesse des Umweltschutzes und der Rechtssicherheit erreicht werden, daß die Behörde, solange sie nicht bescheidmäßig festgestellt hat, daß die Anlage gänzlich oder teilweise aufgelassen ist, zur Wahrung der Schutzinteressen erforderliche Vorkehrungen dem jeweiligen Inhaber der in Auflassung begriffenen Betriebsanlage bescheidmäßig auftragen darf.

Siehe auch die Übergangsregelung des Art. III Abs. 3.

Zu Art. I Z 13 (§ 153a):

Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, daß in der Praxis bei Gastgewerben oftmals von einer Betriebsanlagengenehmigung abgesehen wurde, weil im Rahmen der sogenannten Lokaleignungsprüfung gemäß § 193 Abs. 1 Z 3 der Gewerbeordnung 1973 bzw. gemäß § 18 Abs. 3 der Gewerbeordnung (1859) eine behördliche Überprüfung der gastgewerblichen Betriebsanlage stattfand und im Konzessionserteilungsbescheid das „Lokal“ genau umschrieben wurde.

Die Feststellung, daß die Betriebsräumlichkeiten und die Betriebsfläche bzw. die Betriebsstätte, auf die die Konzession lautet, als genehmigte Betriebsanlage gelten, bedeutet, daß die Anlage in diesem Umfang so zu behandeln ist wie eine Anlage, bei der ein Betriebsanlagengenehmigungsverfahren durchgeführt worden ist. Dies bedeutet weiters, daß zB nachträgliche Auflagen gemäß § 79 ebenso möglich sind wie Änderungen, die allerdings, wenn die Voraussetzungen des § 81 vorliegen, genehmigungspflichtig sind.

Zu Art. I Z 14 (§ 353 Z 2 lit. b und c und Z 3) und zu Art. I Z 15 (§ 356):

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung soll – diesbezüglichen Anregungen aus der Verwaltungspraxis folgend – bei Ansuchen um die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes eines Gasflächenversorgungsleitungsnetzes oder eines Fernwärmeleitungsnetzes die persönliche Ladung des Eigentümers des Betriebsgrundstücks und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke entfallen; in diesen Fällen ist die Angabe von Namen und Anschriften dieser Grundstückseigentümer durch den Genehmigungswerber entbehrlich.

Handelt es sich beim Eigentümer des Betriebsgrundstücks und bzw. oder bei den Eigentümern der an das Betriebsgrundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke um Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, so soll die Zustellung von Ladungen zur Augenscheinsverhandlung dadurch erleichtert werden, daß die Verständigung der Wohnungseigentümer über den Verwalter der Liegenschaft erfolgt, der nach dem WEG 1975 im Grundbuch einzutragen ist und dessen Vollmacht im Außenverhältnis nicht beschränkt werden kann; diese im § 356 Abs. 1 vorgeschlagene Regelung samt der entsprechenden Ergänzung des § 353 Z 2 lit. b stützt sich auf das Ergebnis einschlägiger Beratungen des im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichteten Arbeitskreises betreffend die Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung der Antragsunterlagen um die Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümer sollen Probleme vermieden werden, die sich aus einer ablehnenden Haltung des Grundstückseigentümers gegenüber dem Genehmigungsprojekt ergeben können.

Der im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung vorgesehene neue § 353 Z 3 folgt einer diesbezüglichen Anregung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Rahmen der Beratungen des im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichteten Arbeitskreises „beschleunigtes Genehmigungsverfahren“.

Siehe auch die Übergangsregelung des Art. III Abs. 2.

Nach der vorgeschlagenen Ergänzung des § 356 Abs. 4 sollen die im § 356 Abs. 3 genannten Nachbarn auch im Verfahren betreffend die Aufhebung von Auflagen (§ 79c) Parteistellung haben.

Zu Art. I Z 16:

Zu § 356a:

Mit dieser verfahrensbeschleunigenden Regelung soll es dem Genehmigungswerber ermöglicht werden, im Laufe des Genehmigungsverfahrens wesentliche Projektänderungen vorzunehmen, ohne daß dies – wie bisher – einen Neubeginn des Verfahrens zur Folge hat; die Möglichkeit der Nachbarn, durch Einwendungen gegen das geänderte Projekt Parteistellung zu erlangen, bleibt – ebenso wie das Anhörungsrecht der Gemeinde und das Mitwirkungsrecht des zuständigen Arbeitsinspektorates – durch die vorgeschlagene Regelung gewahrt.

Zu § 356b:

Mit diesem Vorschlag zur Verfahrenskonzentration (Abs. 1) wird der im Bereich des anlagenbezogenen Bundesrechts zB im § 6 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, § 50 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, § 5 Abs. 2 des Strahlenschutzgesetzes, § 27 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, § 93 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, § 28 des Abfallwirtschaftsgesetzes und § 31a des Wasserrechtsgesetzes 1959 eingeschlagene Weg konsequent fortgesetzt. Das vorgeschlagene konzentrierte Verfahren entspricht auch den Zielsetzungen der Richtlinie 96/61/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (siehe den Art. 7 leg. cit.).

Die entsprechende Konzentration der jeweiligen anlagenbezogenen landesrechtlichen Angelegenheiten (wie des Baurechts und des Naturschutzrechts) ist Sache der Länder. Für die Sicherstellung eines zwischen dem bundesrechtlichen und dem landesrechtlichen Bereich koordinierten anlagenbezogenen Vorgehens bietet sich eine entsprechende Vereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Art. 15a Abs. 1 B-VG an (Abs. 3).

In den im Abs. 6 vorgeschlagenen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren soll die Gewerbebehörde als Wasserrechtsbehörde tätig werden und durch organisatorische Maßnahmen (zeitliche Koordination des gewerberechtlichen und des wasserrechtlichen Verfahrens) eine Verfahrensbeschleunigung erreichen.

Siehe auch die Übergangsregelung des Art. III Abs. 2.

Zu § 356c:

Mit der vorgeschlagenen Einführung eines Zustellbevollmächtigten soll erreicht werden, daß auch bei einer Vielzahl von Nachbarn das Betriebsanlagenverfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann.

Siehe auch die Übergangsregelung des Art. III Abs. 2.

Zu § 356d:

Hat die Behörde nach den §§ 37 und 39 AVG den maßgebenden Sachverhalt festgestellt und Parteiengehör gewährt, so soll ihre Entscheidung nicht durch weitere Parteivorbringen verzögert werden.

Zu § 356e:

Mit diesem Vorschlag wird einem diesbezüglichen Wunsch der Länder aus der Vollziehungspraxis Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 17 (§ 359 Abs. 3):

Die vorgesehene Verständigung soll den nach den Materiengesetzen zuständigen Behörden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber der Betriebsanlage erleichtern.

Zu Art. I Z 18 (§ 359b):

Die intensiven Beratungen des im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichteten Arbeitskreises „beschleunigtes Genehmigungsverfahren“ ergaben, daß das vereinfachte Genehmigungsverfahren im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung weiter ausgebaut werden sollte.

Dieser Ausbau soll durch die Anhebung der Meßgröße für die Betriebsfläche (die Meßgröße für die elektrische Anschlußleistung soll unverändert bleiben) im Abs. 1 Z 2, durch die Einbeziehung von Betriebsanlagen in Gewerbegebieten (Abs. 4), durch die als Ergänzung zum Anzeigeverfahren gemäß § 81 Abs. 3 in Verbindung mit § 345 Abs. 9 gedachte Einbeziehung der den Austausch von Maschinen oder Geräten betreffenden und nach § 345 Abs. 9 wegen mangelnder Gleichartigkeit untersagten Anlagenänderung (Abs. 5) und durch die Einbeziehung der im neuen § 356e vorgesehenen Spezialgenehmigungen erfolgen.

Zu den Vorschlägen betreffend Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 siehe auch den vorgeschlagenen Abs. 7.

Die vorgesehene Frist von drei Monaten für die behördliche Entscheidung entspricht den diesbezüglichen Zielsetzungen der Regierungsparteien (siehe das Koalitionsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei, Punkt „Beschäftigungs- und Standortsicherung; Initiativen zur Entbürokratisierung, Unternehmensgründung und Standortsicherung“) und dem diesbezüglichen dringenden Wunsch der Wirtschaft. Diese Entscheidungsfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn das bei der Gewerbebehörde eingelangte Genehmigungsansuchen und insbesondere dessen Beilagen (§ 353) vollständig sind.

Es ist entbehrlich, im § 359b ausdrücklich zu verankern, daß das zuständige Arbeitsinspektorat auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren Parteistellung hat, da sich dies bereits zweifelsfrei aus dem § 12 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27, ergibt.

Die Mitwirkung der Nachbarn soll durch die vorgesehene Änderung des Abs. 1 (Kundmachung, Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Projektsunterlagen und Anhörung) sichergestellt werden.

Auch das vereinfachte Verfahren soll als integrierendes Verfahren durchgeführt werden können (§ 359b Abs. 1 letzter Satz).

Zum Abs. 7 vergleiche die Anlagenliste der Vierten Verordnung zur Durchführung des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Siehe auch die Übergangsregelungen des Art. III Abs. 2 und 4.

Zu Art. I Z 19 (§ 360 Abs. 4 erster Satz):

Zweck der vorgeschlagenen Ergänzung des § 360 Abs. 4 ist die Herstellung der Verbindung zwischen den Sicherheitsanforderungen gemäß § 71 (der zum Großteil das Inverkehrbringen von „gefährlichen“

575 der Beilagen

15

Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör betrifft) und der Verwendung (Inbetriebnahme) nicht entsprechender Maschinen, Geräte und Ausrüstungen in Gewerbebetrieben.

Zu Art. I Z 20 (§ 365a Abs. 2 letzter Satz):

Mit dieser Regelung soll eine Rechtsgrundlage für die Durchführung europäischer Entscheidungen zur Marktüberwachung geschaffen werden.

Zu Art. II (§ 12 Abs. 2 letzter Satz):

Mit der vorgesehenen Straffung der Verwaltungspraxis wird dem Anliegen der Verfahrensbeschleunigung Rechnung getragen, ohne die Interessen des Arbeitnehmerschutzes zu beeinträchtigen:

Einerseits muß dem Arbeitsinspektorat der Verhandlungsakt nicht mehr wie bisher im Original übermittelt werden, sondern es genügt eine Kopie, andererseits werden die dem Arbeitsinspektorat eingeräumten Fristen verkürzt: es hat die Unterlagen nunmehr binnen drei Tagen (statt bisher binnen einer Woche) anzufordern und seine Stellungnahme binnen zwei (statt bisher vier) Wochen abzugeben.

Textgegenüberstellung

Geltender Text:

§ 72. (1) Gewerbetreibende dürfen Maschinen oder Geräte, die im Leerlauf oder bei üblicher Belastung einen größeren A-bewerteten Schalleistungspegel als 80 dB entwickeln, nur dann in den inländischen Verkehr bringen, wenn die Maschinen und Geräte mit einer deutlich sichtbaren und gut lesbaren sowie dauerhaften Aufschrift versehen sind, die den entsprechend der Verordnung gemäß Abs. 2 bestimmten A-bewerteten Schalleistungspegel bei Leerlauf und bzw. oder bei üblicher Belastung enthält.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales entsprechend der Art der Maschinen und Geräte und dem Stand der Technik (§ 71a) durch Verordnung festzulegen, von wem und wie der A-bewertete Schalleistungspegel bei Leerlauf und bzw. oder bei üblicher Belastung zu bestimmen ist.

(3) Werden nicht unter Abs. 1 fallende Maschinen oder Geräte mit einer Aufschrift über die Geräusentwicklung in den inländischen Verkehr gebracht, so hat diese Aufschrift, sofern für die in Betracht kommenden Arten von Maschinen oder Geräten eine Verordnung gemäß Abs. 2 besteht, den A-bewerteten Schalleistungspegel bei Leerlauf und bzw. oder bei üblicher Belastung zu enthalten, der entsprechend der Verordnung gemäß Abs. 2 ermittelt worden ist.

§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde (§§ 333, 334, 335) errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

.....

Vorgeschlagener Text:

In den §§ 72 Abs. 2 und 76 Abs. 1 und 2 entfallen jeweils die Bestimmungen über das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

Im § 74 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972“ durch die Wortfolge „des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994“ ersetzt.

Geltender Text:

§ 76. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung Maschinen, Geräte und Ausstattungen bezeichnen, deren Verwendung für sich allein die Genehmigungspflicht einer Anlage nicht begründet, weil sie so beschaffen sind oder mit Schutzvorrichtungen so versehen oder für ihre Verwendung andere Schutzmaßnahmen so getroffen sind, daß nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen oder der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden.

(2) Ist diesbezüglich keine Regelung in einer Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen worden, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales für eine bestimmte Bauart, für eine bestimmte Maschine, für ein bestimmtes Gerät oder für eine bestimmte Ausstattung auf Antrag durch Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 dafür gegeben sind, daß die Verwendung dieser Bauart, dieser Maschine, dieses Gerätes oder dieser Ausstattung für sich allein die Genehmigungspflicht einer Anlage nicht begründet. Der Antrag kann vom Erzeuger oder auch von anderen Personen gestellt werden, die ein sachliches Interesse an der Feststellung nachweisen.

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzu-

Vorgeschlagener Text:

Dem § 74 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Abs. 4 vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß für eine nach anderen als bergrechtlichen Vorschriften genehmigte oder bewilligte Anlage, die nicht mehr den Charakter einer solchen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommenen Anlage, sondern den Charakter einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinne des Abs. 2 aufweist.“

Siehe § 72 Abs. 2.

Geltender Text:

schreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage und Maßnahmen betreffend Störfälle (§ 82a) zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindliches Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

(4) Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

§ 78. (1) Anlagen oder Teile von Anlagen dürfen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn

1. nur der Genehmigungswerber gegen den Genehmigungsbescheid berufen hat oder
2. die Anlage vom Landeshauptmann genehmigt wurde und die Auflagen des Genehmigungsbescheides bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Das Recht zum Errichten und Betreiben gemäß Z 2 endigt spätestens drei Jahre nach der Zustellung des Genehmi-

Vorgeschlagener Text:

Dem § 77 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Eine ausschließlich oder überwiegend für Handelsbetriebe vorgesehene Gesamtanlage im Sinne des § 356e Abs. 1 (Einkaufszentrum) darf nur für einen Standort genehmigt werden, der für eine derartige Gesamtanlage gewidmet ist.“

§ 78 Abs. 1 lautet:

„§ 78. (1) Anlagen oder Teile von Anlagen dürfen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn dessen Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Dieses Recht endet mit der Erlassung des Bescheides über die Berufung gegen den Genehmigungsbescheid, spätestens jedoch drei Jahre nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an den Genehmigungswerber. Eine gegen die erteilte Genehmigung gerichtete zulässige Berufung hat jedoch dann aufschiebende Wirkung, wenn diese auf Antrag des Arbeitsinspektorats

Geltender Text:

gungsbescheides an den Genehmigungswerber. Z2 gilt nicht, wenn das Arbeitsinspektorat gegen den Genehmigungsbescheid berufen hat.

§ 79. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) die nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen (§ 77 Abs. 1) vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der vor ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen.

(3) Könnte der hinreichende Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen nach Abs. 1 oder 2 nur durch die Vorschreibung solcher anderer oder zusätzlicher Auflagen erreicht werden, durch die die genehmigte Betriebsanlage in ihrem Wesen verändert würde, so hat die Behörde dem Inhaber der Anlage mit Bescheid aufzutragen, zur Erreichung des hinreichenden Interessenschutzes und der Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik innerhalb einer dem hierfür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Anlage zur Genehmigung vorzulegen; für dieses Sanierungskonzept ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Abs. 1) maßgebend. Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde eine dem Zeitaufwand für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen.

Vorgeschlagener Text:

oder einer anderen Partei des Verfahrens von der Berufungsbehörde mit Bescheid ausdrücklich zuerkannt wird, weil auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles trotz Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheides eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Arbeitnehmern oder eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Nachbarn nicht auszuschließen ist.“

Im § 79 Abs. 1 wird am Ende des ersten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„die Behörde hat festzulegen, daß bestimmte Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens fünf Jahre betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn der Inhaber der Betriebsanlage nachweist, daß ihm (zB wegen der mit der Übernahme des Betriebes verbundenen Kosten) die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist, und gegen die Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.“

§ 79 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der zweite Satz lautet:

„Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, eine dem Zeitaufwand für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen.“

Folgender Satz wird angefügt:

„§ 81 Abs. 1 ist auf diese Sanierung nicht anzuwenden.“

Geltender Text:

§ 79a. (1) Die Behörde (§§ 333, 334, 335) hat ein Verfahren gemäß § 79 von Amts wegen oder auf Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie einzuleiten.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann den Antrag gemäß Abs. 1 stellen, wenn auf Grund der ihm vorliegenden Nachbarbeschwerden oder Meßergebnisse anzunehmen ist, daß der Betrieb der Anlage zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe, Lärm oder gefährliche Abfälle führt.

§ 79b. Ergibt sich nach der Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 77 Abs. 4 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung des Abfallwirtschaftskonzeptes (§ 353 Z 1 lit. c) und der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend gewahrt sind, so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) die nach dem Stand der Technik (§ 71a) zur hinreichenden Wahrung dieser Interessen erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen im Sinne des § 77 Abs. 4 vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

§ 81. (1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Geneh-

Vorgeschlagener Text:

Der § 79a lautet wie folgt:

„§ 79a. (1) Die Behörde (§§ 333, 334, 335) hat ein Verfahren gemäß § 79 von Amts wegen oder nach Maßgabe des Abs. 2 auf Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, oder nach Maßgabe des Abs. 3 auf Antrag eines Nachbarn einzuleiten.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann den Antrag gemäß Abs. 1 stellen, wenn auf Grund der ihm vorliegenden Nachbarbeschwerden oder Meßergebnisse anzunehmen ist, daß der Betrieb der Anlage zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe, Lärm oder gefährliche Abfälle führt.

(3) der Nachbar muß in seinem Antrag gemäß Abs. 1 glaubhaft machen, daß er als Nachbar vor den Auswirkungen der Betriebsanlage nicht hinreichend geschützt ist.

(4) Durch die Einbringung des dem Abs. 3 entsprechenden Antrages erlangt der Nachbar Parteistellung.“

Nach § 79b wird folgender § 79c eingefügt:

„§ 79c. Die nach § 77, § 79 oder § 79b vorgeschriebenen Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.“

Geltender Text:

migung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(2) Eine Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist jedenfalls in folgenden Fällen nicht gegeben:

1. bescheidmäßig zugelassene Änderungen gemäß § 78 Abs. 2,
2. Änderungen zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen gemäß § 79 Abs. 1 oder § 79b oder Sanierung gemäß § 79 Abs. 3,
3. Änderungen zur Anpassung an Verordnungen auf Grund des § 82 Abs. 1,
4. Bescheiden gemäß § 82 Abs. 3 oder 4 entsprechende Änderungen,
5. Austausch von gleichartigen Maschinen oder Geräten; Maschinen oder Geräte, die an die Stelle der in der Betriebsanlage befindlichen Maschinen oder Geräte treten sollen, sind nur dann gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem der in der Anlage befindlichen Maschinen oder Geräte entspricht und die von ihnen zu erwartenden Auswirkungen von den Auswirkungen der in der Anlage befindlichen Maschinen oder Geräte nicht so abweichen, daß der Austausch als genehmigungspflichtige Änderung gemäß Abs. 1 zu behandeln ist,
6. Änderungen durch den Einsatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen, die unter Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 fallen oder in Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind, sofern § 76 Abs. 3 nicht entgegensteht,
7. Änderungen einer gemäß § 359b genehmigten Anlage, durch die die Anlage den Charakter einer dem § 359b unterliegenden Anlage nicht verliert,
8. Sanierung gemäß § 12 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 5 ist der Austausch solcher gleichartiger Maschinen oder Geräte, wegen deren Verwendung die Anlage einer Genehmigung bedurfte, der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen.

Vorgeschlagener Text:

§ 81 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 Z 2 entfallen die Worte „oder Sanierung gemäß § 79 Abs. 3“.

Im Abs. 2 wird am Ende der Z 8 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende Z 9 angefügt:

„9. Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen.“

Der Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Der Austausch solcher gleichartiger Maschinen oder Geräte gemäß Abs. 2 Z 5, wegen deren Verwendung die Anlage einer Genehmigung bedurfte, sowie Änderungen gemäß Abs. 2 Z 9 sind der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen.“

Geltender Text:

§ 82b. (1) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sechs Jahre für die unter § 359b fallenden Anlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte Anlagen; die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Anlage einer gemäß § 82a Abs. 1 erlassenen Verordnung unterliegt.

(2) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 sind vom Inhaber der Anlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen; wiederkehrende Prüfungen dürfen auch von geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen vorgenommen werden. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern im Genehmigungsbescheid oder in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, vom Inhaber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren.

(4) Sind in einer Prüfbescheinigung bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte Mängel festgehalten, so hat der Inhaber der Anlage unverzüglich eine Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde zu übermitteln.

Vorgeschlagener Text:

§ 82b wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 werden nach den Worten „eines Bundeslandes,“ die Worte „akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992),“ eingefügt.

Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn er die Anlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom

Geltender Text:

§ 83. Werden Anlagen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Teile solcher Anlagen aufgelassen, so hat der Inhaber der Anlage die zur Vermeidung einer von der aufgelassenen Anlage oder den aufgelassenen Teilen der Anlage ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkung im Sinne des § 74 Abs. 2 notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat die Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der Inhaber der Anlage anlässlich der Auflassung die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die zur Genehmigung der Anlage zuständige Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der gänzlich oder teilweise aufgelassenen Anlage wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt.

Vorgeschlagener Text:

29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung unterzogen und die Eintragung des geprüften Standorts gemäß § 16 Abs. 1 des Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetzes, BGBl. Nr. 622/1995, erwirkt hat. Aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung, die jeweils nicht älter als drei Jahre sein dürfen, muß hervorgehen, daß im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der genehmigten Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften geprüft wurde. Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 gelten sinngemäß.“

§ 83 lautet:

„§ 83. Beabsichtigt der Inhaber einer Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 die Auflassung seiner Anlage oder eines Teiles seiner Anlage, so hat er die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung einer von der in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlage oder von dem in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlagenteil ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkung im Sinne des § 74 Abs. 2 zu treffen. Er hat den Beginn der Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der zur Genehmigung zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) vorher anzuzeigen. Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der Inhaber der in Auflassung begriffenen Anlage oder der Anlage mit dem in Auflassung begriffenen Anlagenteil (auflassender Anlageninhaber) die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die Genehmigungsbehörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Durch einen Wechsel in der Person des auflassenden Anlageninhabers wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt. Der auflassende Anlageninhaber hat der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, daß er die angezeigten und bzw. oder die von der Genehmigungsbehörde aufgetragenen Vorkehrungen getroffen hat. Reichen die getroffenen Vorkehrungen aus, um den Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, und sind daher dem auflassenden Anlageninhaber keine weiteren Vorkehrungen im Sinne des dritten Satzes mit Bescheid aufzutragen, so hat die Genehmigungsbehörde dies mit Bescheid festzustellen. Dieser Feststellungsbescheid ist außer in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von drei Monaten nach Erstattung der im zweiten Satz angeführten Anzeige bzw. nach Erlassung

Geltender Text:

§ 353. Dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. in vierfacher Ausfertigung
 - a) eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen,
 - b) die erforderlichen Pläne und Skizzen,
 - c) eine Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept) sowie
 - d) für unter § 82a fallende Anlagen die Sicherheitsanalyse und der Maßnahmenplan und
2. in einfacher Ausfertigung
 - a) nicht unter Z 1 fallende für die Beurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen der Anlage im Ermittlungsverfahren erforderliche technischen Unterlagen sowie
 - b) die Namen und Anschriften des Eigentümers des Betriebsgrundstückes und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke.

Vorgeschlagener Text:

des im dritten Satz angeführten Bescheides zu erlassen. Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Feststellungsbescheides ist die Auflassung beendet und erlischt im Falle der gänzlichen Auflassung der Anlage die Anlagengenehmigung.“

Nach § 153 wird folgender § 153a eingefügt:

„§ 153a. Die Betriebsanlage eines Gastgewerbes, für das die Konzession gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl. Nr. 29/1993, erteilt worden ist, gilt im Umfang der Betriebsräume und der Betriebsflächen, auf die die Gastgewerbekonzession gemäß dem Konzessionserteilungsbescheid lautet, als gemäß § 74 Abs. 2 genehmigte Betriebsanlage. Weiters gilt auch die Betriebsstätte eines Gastgewerbes, für das eine Gast- und Schankgewerbekonzession gemäß den Bestimmungen der vor dem 1. August 1974 in Geltung gestandenen Gewerbeordnung erteilt worden ist, als gemäß § 74 Abs. 2 genehmigte Betriebsanlage, und zwar entsprechend den Plänen und Betriebsbeschreibungen, die Bestandteil des Konzessionserteilungsbescheides sind.“

Im § 353 Z 2 wird am Ende der lit. a das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende lit. b und lit. c sowie folgende Z 3 angefügt:

- „b) sofern es sich nicht um ein Ansuchen betreffend die Genehmigung eines Gasflächenversorgungsleitungsnetzes oder eines Fernwärmeleitungsnetzes handelt, die Namen und Anschriften des Eigentümers des Betriebsgrundstücks und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke; wenn diese Eigentümer Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 — WEG 1975, BGBl. Nr. 417, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 800/1993, sind, die Namen und Anschriften des jeweiligen Verwalters (§ 17 WEG 1975), sowie
 - c) sofern es sich nicht um ein Ansuchen betreffend die Genehmigung eines Gasflächenversorgungsleitungsnetzes oder eines Fernwärmeleitungsnetzes handelt, die Zustimmung des Eigentümers (aller Miteigentümer) des Betriebsgrundstücks zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage auf diesem Grundstück, wenn der Genehmigungswerber nicht selbst Eigentümer oder nur Miteigentümer des Betriebsgrundstücks ist, und
3. in einfacher Ausfertigung die zur Beurteilung des Schutzes jener Interessen erforderlichen Unterlagen, die die Behörde (§§ 333, 334, 335) nach

Geltender Text:

§ 356. (1) Die Behörde (§§ 333, 334, 335) hat, ausgenommen in den Fällen des § 359b, auf Grund eines Ansuchens um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage oder um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Betriebsanlage eine Augenscheinsverhandlung anzubereiten. Gegenstand, Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung sowie die gemäß Abs. 3 bestehenden Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung sind den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern bekanntzugeben; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Eigentümer des Betriebsgrundstückes und die Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke sind persönlich zu laden.

(2) Ist die Gefahr der Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsheimnisses im Sinne des § 40 AVG gegeben, so ist den Nachbarn die Teilnahme an der Besichtigung der Anlage nur mit Zustimmung des Genehmigungswerbers gestattet, doch ist ihr allfälliges Recht auf Parteigehör zu wahren.

(3) Im Verfahren gemäß Abs. 1 sind, unbeschadet des folgenden Satzes, nur jene Nachbarn Parteien, die spätestens bei der Augenscheinsverhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74, Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Weist ein Nachbar der Behörde nach, daß er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach dem ersten Satz zu erlangen, so darf er seine Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 auch nach Abschluß der Augenscheinsverhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen und ist vom Zeitpunkt seiner Einwendungen an Partei; solche Einwendungen sind vom Nachbar binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen, die die Augenscheinsverhandlung anberaumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

(4) Im Verfahren betreffen die Abstandnahme von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes (§ 78 Abs. 2), im Verfahren betreffend die Vorschreibung anderer oder

Vorgeschlagener Text:

anderen Rechtsvorschriften im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage mitzubersichtigen hat.“

§ 356 wird wie folgt geändert:

Am Ende des Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Sätze angefügt:

„Die gilt nicht, wenn das Genehmigungsprojekt ein Gasflächenversorgungsleitungsnetz oder ein Fernwärmeleitungsnetz betrifft. Wenn es sich bei dem Eigentümer des Betriebsgrundstücks und bzw. oder bei den Eigentümern der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke um Wohnungseigentümer im Sinne des WEG 1975 handelt, so sind die im zweiten Satz angeführten Angaben dem Verwalter (§ 17 WEG 1975) nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis zu bringen, diese Angaben den Wohnungseigentümern unverzüglich durch Anschlag im Hause bekanntzugeben.“

Im Abs. 4 werden nach den Worten „anderer oder zusätzlicher Auflagen (§ 79),“ die Worte „im Verfahren betreffend die Aufhebung von Auflagen (§ 79c),“ eingefügt.

Geltender Text:

zusätzlicher Auflagen (§ 79), im Verfahren betreffend die Anpassung einer bereits genehmigten Betriebsanlage an eine Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 (§ 82 Abs. 2), im Verfahren betreffend die Festlegung der von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 abweichenden Maßnahmen (§ 82 Abs. 3) und im Verfahren betreffend die Vorschreibung der über die Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 hinausgehenden Auflagen (§ 82 Abs. 4) haben die im Abs. 3 genannten Nachbarn Parteistellung.

Vorgeschlagener Text:

Nach § 356 werden folgende §§ 356a bis 356e eingefügt:

„§ 356a. (1) Eine zur Wahrung von im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erfolgende wesentliche Änderung eines nicht dem § 359b unterliegenden Anlagenprojektes durch den Genehmigungswerber im Laufe des Genehmigungsverfahrens vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens (§ 356d) ist von der Behörde, bei der dieses Verfahren anhängig ist, den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern bekanntzugeben; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Anschlag hat neben einer Darstellung der Projektsänderung das Datum der Anbringung des Anschlages sowie die gemäß Abs. 2 bestehenden Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung zu enthalten. Dem Eigentümer des Betriebsgrundstücks und den Eigentümern der an dieses Grundstück unmittelbar anschließenden Grundstücke ist der Inhalt dieses Anschlages nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Wenn es sich bei diesen Eigentümern um Wohnungseigentümer im Sinne des WEG 1975 handelt und wenn in den Beilagen zum Genehmigungsansuchen Name und Anschrift des Verwalters (§ 17 WEG 1975) angegeben wurden (§ 353 Z 2 lit. b), so ist der Inhalt des Anschlages dem Verwaltung (§ 17 WEG 1975) nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis zu bringen, diesen Inhalt den Wohnungseigentümern unverzüglich durch Anschlag im Hause bekanntzugeben. Auch einer der Behörde gemäß § 356c namhaft gemachten Person ist der Inhalt des Anschlages nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Nachbarn, die ihre Einwendungen gegen das geänderte Projekt im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 binnen vier Wochen nach Anbringung des Anschlages, im Falle des Abs. 1 dritter, vierter oder fünfter Satz binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Verständigung, bei der im Abs. 1 angeführten Behörde einbringen, sind vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen

Geltender Text:

Vorgeschlagener Text:

an Parteien. Eine gemäß § 356 Abs. 3 erworbene Parteistellung wird durch die Projektsänderung nicht berührt.

(3) Die die wesentliche Projektsänderung (Abs. 1 erster Satz) betreffenden Unterlagen sind der Gemeinde zur Wahrung ihres Anhörungsrechtes im Sinne des § 355 und dem zuständigen Arbeitsinspektorat nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 356b. (1) Bei dem § 356 Abs. 1 unterliegenden Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zur Wahrung von den im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen vergleichbaren Schutzinteressen erforderlich ist, entfallen gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materielle rechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfaßten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes.

(2) Über Berufungen gegen im Verfahren nach Abs. 1 ergangene Bescheide des Landeshauptmanns entscheidet der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(3) Das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gemäß Abs. 1 ist nach Maßgabe einer diesbezüglichen Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG mit den die Anlage betreffenden landesrechtlichen Genehmigungs-(Bewilligungs-)Verfahren zu koordinieren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Anlagen, die dem § 29 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 434/1996, oder dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 697/1993, unterliegen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für forstrechtliche Verfahren nur nach Maßgabe des § 50 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 419/1996.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Bewilligungsverfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert

Geltender Text:**Vorgeschlagener Text:**

28

durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 185/1993. Der Behörde (§§ 333, 334, 335) obliegt die Durchführung von wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren erster Instanz hinsichtlich folgender mit Errichtung und Betrieb der Betriebsanlage verbundener Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959);
2. Lagerung, Leitung und Umschlag wassergefährdender Stoffe (§ 31a WRG 1959);
3. Ablagerung von Abfällen (§ 31b WRG 1959);
4. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 6 lit. a und b WRG 1959);
5. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
6. Lagerung von Stoffen, die zur Folge hat, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
7. Abwassereinleitungen in bewilligte Kanalisationen (§ 32 Abs. 4 WRG 1959).

Berufungsbehörde gegen Bescheide des Landeshauptmannes sowie sachlich in Betracht kommende Oberbehörde hinsichtlich der wasserrechtlichen Bewilligung in Angelegenheiten der Z 1, 3, 5, 6 und 7 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 356c. Liegen von mehr als 20 Personen im wesentlichen gleichgerichtete Einwendungen vor, so kann ihnen die Behörde den Auftrag zu erteilen, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen, mindestens, aber zweiwöchigen Frist, einen gemeinsamen Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen. Kommen die Nachbarn diesem Auftrag nicht fristgerecht nach, so hat die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Zustellbevollmächtigten zu bestellen.

§ 356d. Die Behörde hat nach Durchführung des Ermittlungsverfahren (§§ 37 und 39 AVG) die Verfahrensparteien nachweislich davon in Kenntnis zu setzen, daß das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist und von Parteien trotz Kenntnis dieses Verfahrensstandes an die Behörde gerichtete Vorbringen bei der behördlichen Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 356e.(1) Betrifft ein Genehmigungsansuchen eine verschiedenen Gewerbebetrieben zu dienen bestimmte, dem § 356 Abs. 1 unterliegende Betriebsanlage (Gesamtanlage) und wird in diesem Genehmigungsansuchen aus-

575 der Beilagen

Geltender Text:

§ 359. (1) Im Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb der Anlage genehmigt werden, sind die allenfalls erforderlichen Auflagen anzuführen. Wenn es aus Gründen der Überwachung der Einhaltung der Auflagen notwendig ist, hat die Behörde im Genehmigungsbescheid anzuordnen, daß ihr die Fertigstellung der Anlage angezeigt wurde. Die Behörde hat in den Genehmigungsbescheid gegebenenfalls einen Hinweis darauf aufzunehmen, daß ihrer Ansicht nach im Standort das Errichten und Betreiben der Anlage im Zeitpunkt der Bescheiderlassung durch Rechtsvorschriften verboten ist.

(2) Der für den Genehmigungswerber, für das Arbeitsinspektorat und für die Gemeinde bestimmten Ausfertigung des Genehmigungsbescheides sind eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen sowie die Pläne und Skizzen, die dem Verfahren zugrunde lagen, und die Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Lagerung, Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung anzuschließen; auf diesen Beilagen ist zu vermerken, daß sie Bestandteile des Genehmigungsbescheides bilden.

(3) Der Bescheid ist dem Genehmigungswerber, dem zuständigen Arbeitsinspektorat, der Gemeinde und den Nachbarn, die Parteien sind (§ 356 Abs. 3), zuzustellen.

(4) Das Recht der Berufung steht außer dem Genehmigungswerber den Nachbarn zu, die Parteien sind. Das Berufungsrecht der Arbeitsinspektorate wird hiedurch nicht berührt.

Vorgeschlagener Text:

drücklich nur eine Generalgenehmigung beantragt, so ist die Genehmigung hinsichtlich der nicht nur einem einzelnen Gewerbebetrieb dienenden Anlagenteile (wie Rolltreppen, Aufzüge, Brandmeldeeinrichtungen, Sprinklereinrichtungen, Lüftungseinrichtungen) zu erteilen (Generalgenehmigung) und bedarf die Anlage eines Gewerbebetriebes in der Gesamtanlage, sofern sie geeignet ist, die Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 zu berühren, einer gesonderten, den Bestand der Generalgenehmigung für die Gesamtanlage voraussetzenden Genehmigung (Spezialgenehmigung).

(2) Mit dem Erlöschen der Generalgenehmigung erlischt auch die Spezialgenehmigung.“

Dem § 359 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ein gemäß § 356b oder § 359b Abs. 1 letzter Satz ergangener Bescheid ist auch jenen Behörden zuzustellen, an deren Stelle die Gewerbebehörde tätig geworden ist.“

Geltender Text:

(5) Für Bescheide, mit denen gemäß § 78 Abs. 2 von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes Abstand genommen wird, gelten die Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

§ 359b. (1) Ergibt sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353), daß

1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder
2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 300 m² beträgt, die elektrische Anschlußleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 100 kW nicht übersteigt und auf Grund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, daß Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden,

so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) mit Bescheid diese Beschaffenheit der Anlage festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Vorgeschlagener Text:

§ 359b wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 Z 2 erhält folgenden Wortlaut:

- „2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 1 000 m² beträgt und die elektrische Anschlußleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 100 kW nicht übersteigt,“

Im Abs. 1 lautet der Hauptsatz des ersten Satzes wie folgt:

„so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) das Projekt durch Anschlag in der Gemeinde und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß die Projektunterlagen innerhalb eines bestimmten, vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und daß die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden; nach Ablauf der im Anschlag angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.“

Dem Abs. 1 erster Satz werden folgende Sätze angefügt:

„Die Behörde hat diesen Bescheid binnen drei Monaten nach Einlangen des Genehmigungsansuchens und der erforderlichen Unterlagen zum Genehmigungsansuchen (§ 353) zu erlassen. § 356b gilt sinngemäß.“

Geltender Text:

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung Arten von Betriebsanlagen zu bezeichnen, die dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 1 zu unterziehen sind, weil auf Grund der vorgesehenen Ausführung der Anlagen (insbesondere der Beschaffenheit und Wirkungsweise der Maschinen, Geräte und Ausstattung der Anlage, der elektrischen Anschlußleistung der eingesetzten Maschinen und Geräte, der Betriebsweise, der räumlichen Ausdehnung der Anlage, der Art und Menge der in der Anlage gelagerten, geleiteten, umgeschlagenen, verwendeten oder hergestellten Stoffe) nach Art, Ausmaß und Dauer der Emissionen dieser Anlagen zu erwarten ist, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt und Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung Arten von Betriebsanlagen bezeichnen, die dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 1 zu unterziehen sind, weil sie den Voraussetzungen den Abs. 1 Z 2 bis auf die elektrische Anschlußleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte entsprechen und diese Anschlußleistung die im Abs. 1 Z 2 angegebene Meßgröße um höchstens 50 Prozent aus Gründen übersteigt, die in der technischen Besonderheit dieser Maschinen oder Geräte oder deren Verbindung miteinander oder mit anderen Anlageteilen oder in einschlägigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften oder in Vertragsbedingungen des Energieversorgungsunternehmens, nicht jedoch in der Betriebsweise der Anlage liegen, da ein gleichzeitige Betreiben aller dieser Maschinen und Geräte nicht in Betracht kommt.

Vorgeschlagener Text:

Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung Arten von Betriebsanlagen zu bezeichnen, die dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 1 zu unterziehen sind, weil wegen der von solchen Anlagen üblicherweise verursachten Emissionen zu erwarten ist, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt und Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden.“

Nach Abs. 3 werden folgende Abs. 4 bis 7 eingefügt:

„(4) Eine nicht dem Abs. 1 Z 1 oder 2 oder einer Verordnung gemäß Abs. 2 oder 3 unterliegende Betriebsanlage ist dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 1 dann zu unterziehen, wenn sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353) ergibt, daß die Anlage

1. nicht gefahrengeneigt (§ 82a Abs. 1) ist
und
2. ihren Standort in einem Gebiet hat, das nach den für die Widmung der Liegenschaften maßgebenden Rechtsvorschriften überwiegend oder ausschließlich gewerblichen Tätigkeiten dient und in dem nach diesen Vorschriften das Errichten und Betreiben bzw. Ändern der Anlage zulässig ist.

Geltender Text:**§ 360. (1)**

(4) Um die durch eine diesem Bundesgesetz unterliegende Tätigkeit verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum abzuwehrende oder um die durch eine nicht genehmigte Betriebsanlage verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarn abzustellen, hat die Behörde, entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung, mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrung zu verfügen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, daß zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung des Betriebsinhabers, seines Stellvertreter oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

Vorgeschlagener Text:

(5) Ergibt sich aus dem Ansuchen um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage und dessen Beilagen (§ 353), daß die geplante Änderung den Austausch von Maschinen oder Geräten betrifft, deren mangelnde Gleichartigkeit einen Bescheid gemäß § 345 Abs. 9 zur Folge hatte, so ist das Änderungsgenehmigungsverfahren als vereinfachtes Verfahren im Sinne des Abs. 1 durchzuführen.

(6) Verfahren betreffend Spezialgenehmigungen (§ 356e) sind als vereinfachte Verfahren im Sinne des Abs. 1 durchzuführen.

(7) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung jene Arten von Betriebsanlagen zu bezeichnen, die aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes jedenfalls nicht dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, auch wenn im Einzelfall eine derartige Anlage die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens erfüllt.“

Der § 360 Abs. 4 erster Satz wird wie folgt ergänzt:

Nach der Wortfolge „diesem Bundesgesetz unterliegende Tätigkeit“ wird die Wortfolge „oder durch Nichtbeachtung von Anforderungen an Maschinen, Geräte und Ausrüstungen (§ 71)“ eingefügt.

Nach den Worten „ die Stilllegung von Maschinen“ wird ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Geräten oder Ausrüstungen oder deren Nichtverwendung“ eingefügt.

Geltender Text:

§ 365a. (1) Die Gewerbebehörden haben dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten alle gemäß § 360 gesetzten Maßnahmen und alle gemäß § 366 Abs. 1 Z 5 bis 7 verhängten Strafen betreffend die nicht den grundlegenden Sicherheitsanforderungen einer Verordnung gemäß § 69 Abs. 1 oder § 71 entsprechenden Produkte, Maschinen, Geräte, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör umgehend mitzuteilen.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat unverzüglich die auf Grund der internationalen Verträge vorgesehenen Stellen von diesen Maßnahmen zu unterrichten und die Entscheidung zu begründen. Insbesondere ist diesen Stellen auch mitzuteilen, ob die Abweichung von den grundlegenden Sicherheitsanforderungen

- a) auf die Nichterfüllung der festgelegten grundlegenden Sicherheitsanforderungen,
- b) auf die mangelhafte Anwendung einschlägiger harmonisierter Europäischer Normen,
- c) auf einen Mangel der einschlägigen harmonisierten Europäischen Normen selbst zuzurückzuführen ist.

Beteiligung der Arbeitsinspektion an Verwaltungsverfahren

§ 12. (1) In Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Arbeitnehmerschutz berühren, ist das zuständige Arbeitsinspektorat (§ 15 Abs. 7) Partei.

(2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist das Arbeitsinspektorat zu laden und sind ihm die zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstag zu übersenden. Hat das Arbeitsinspektorat an der Verhandlung nicht teilgenommen, so sind ihm auf Verlangen die Verhandlungsakten vor Erlassung des Bescheides zur Stellungnahme zu übersenden. Das Verlangen der Aktenübersendung ist binnen einer Woche ab dem Verhandlungstag zu stellen. Das Arbeitsinspektorat hat seine Stellungnahme ohne Verzug, längstens jedoch binnen vier Wochen, unter Rückstellung der Verhandlungsakten abzugeben.

(3) Abs. 2 zweiter bis letzter Satz gilt nicht für das Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate.

(4) Dem Arbeitsinspektorat steht das Recht der Berufung zu.

Vorgeschlagener Text:

Dem § 365a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern diese Stellen entscheiden, daß die betroffenen Produkte, Maschinen, Geräte, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör die vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen nicht erfüllen, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten diese Entscheidung auf geeignete Weise kundzumachen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um deren Inverkehrbringen zu verhindern und gegebenenfalls eine Nachrüstung oder Behebung des Mangels bei bereits in Verkehr gebrachten betroffenen Produkten, Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder deren Teilen oder Zubehör, allenfalls auch durch deren Rückruf, vorzuschreiben.“

§ 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist das Arbeitsinspektorat zu laden und sind ihm die zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstag zu übersenden. Hat das Arbeitsinspektorat an der Verhandlung nicht teilgenommen, so sind ihm auf Verlangen Kopien der Verhandlungsakten vor Erlassung des Bescheides zur Stellungnahme zu übersenden. Das Verlangen auf Übersendung ist binnen drei Tagen ab dem Verhandlungstag zu stellen. Das Arbeitsinspektorat hat seine Stellungnahme ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen, abzugeben.“

34

575 der Beilagen

Vorgeschlagener Text:**Geltender Text:**

(5) In Berufungsverfahren ist auch dem Bundesminister für Arbeit und Soziales vor Erlassung des Bescheides Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn Berufungsbehörde ein Bundesminister ist.

(6) Für die Entsendung von Organen der Arbeitsinspektion zu mündlichen Verhandlungen in Verfahren gemäß Abs. 1 gebühren Kommissionsgebühren gemäß § 77 Abs. 5 AVG. Soweit für die die Amtshandlung führende Behörde Bauschbeträge gemäß § 77 Abs. 3 AVG gelten, sind die Kommissionsgebühren der Arbeitsinspektion gemäß § 77 Abs. 5 AVG nach diesen Bauschbeträgen zu berechnen.